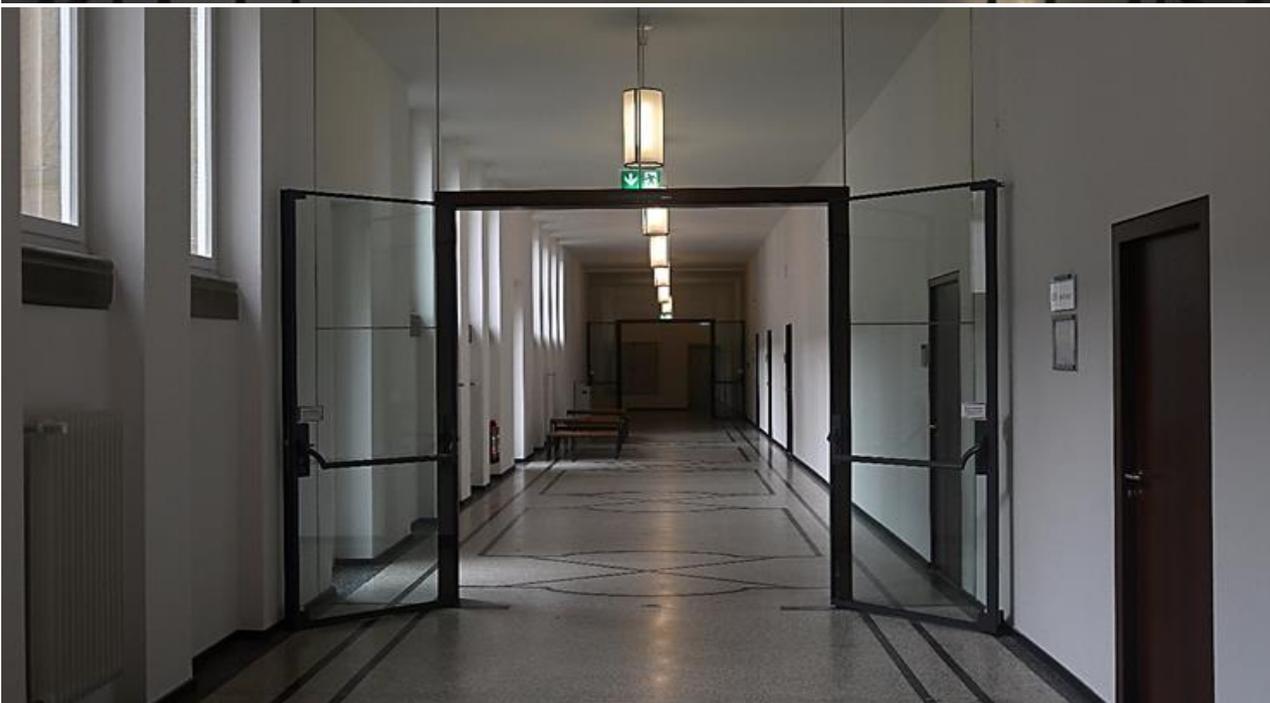


Brandschutzordnung

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



Inhalt

1.) ALLGEMEINES.....	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 INKRAFTSETZUNG	4
2.) BRANDSCHUTZVERORDNUNG TEIL A	5
3.) BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	7
3.1 BRANDVERHÜTUNG	7
3.1.1 Feuer, offenes Licht und Rauchverbot	7
3.1.2 Gefahrstoffe	7
3.1.3 Selbstentzündliche Abfälle	7
3.1.4 Druckgasflaschen	7
3.1.5 Elektrische Geräte	8
3.1.6 Lithium-Ionen-Akkus.....	8
3.1.7 Gasbrenner.....	8
3.1.8 Heißarbeiten.....	8
3.1.9 Verhalten bei Gasgeruch	9
3.2 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG.....	9
3.2.1 Rauchabschlüsse	9
3.2.2 Anhäufung von Brandlasten.....	9
3.2.3 Rauch- und Wärmeabzug.....	9
3.3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEG.....	10
3.4 BRANDMELDE- UND FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN	10
3.5 VERHALTEN IM BRANDFALL	11
3.5.1 Brand melden	11
3.5.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
3.5.3 In Sicherheit bringen.....	12
3.6 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	12
3.6.1 Entstehungsbrände löschen	12
3.6.2 Brandklassen	13
3.6.3 Feuerlöscher	13
3.6.4 Brandschutzübungen.....	13
3.6.5 Besondere Verhaltensregeln	14
4.) BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL C.....	15
4.1 ZUSTÄNDIGKEITEN	15
4.2 BRANDVERHÜTUNG	15
4.2.1 Baulicher Brandschutz.....	15
4.2.2 Anlagetechnischer Brandschutz	15
4.2.3 Organisatorischer Brandschutz	17
4.3 SICHERHEITSMÄßNAHMEN FÜR PERSONEN UND SACHWERTE	18
4.4 LÖSCHMAßNAHMEN	19
4.5 VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR	19
4.6 NACHSORGE.....	19
5.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

1.) Allgemeines

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die hier aufgeführten Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg tätig sind oder diese besuchen bzw. sich auf dem Gelände der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg befinden.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufhalten. Dieser Aushang enthält wichtige Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar in den Gebäuden auszuhängen. Alle Personen sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten.

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der Universität Freiburg gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z. B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenträume. Der Aushang ist an die gebäudespezifischen Gegebenheiten anzupassen.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände und in den Gebäuden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufhalten. Dieser Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekanntzugeben und an zentralen Stellen auszuhängen. Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Teil C richtet sich an Personen, die an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind.

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1.2 Inkraftsetzung

Die Brandschutzordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Zugleich verliert die Brandschutzordnung vom Juni 2006 ihre Gültigkeit.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein, Rektorin

2.) Brandschutzverordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden



**Brandmelder betätigen
oder
Telefon**



112

Notfallmeldung

WO ist der Notfallort?
WAS ist geschehen?
WIE VIELE Verletzte?
WER ruft an?
WARTEN auf

Alarm auslösen, wenn notwendig

In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen warnen
- hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Fluchtwegskennzeichen folgen
- keine Aufzüge benutzen
- Sammelplatz aufsuchen
- Vollzähligkeit feststellen



Sammelplatz:

Feuer löschen



- Feuerlöscher nutzen
- mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen
- brennbare und explosive Materialien - sofern gefahrlos möglich - aus Brandnähe entfernen
- kein Risiko eingehen

Feuerwehr einweisen

- Zufahrtsweg für die Feuerwehr freihalten
- Ortskundige Personen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen
- Hinweise auf besondere Gefahrensituationen



Stand 09/2022

In case of fire

Keep calm!

Report the fire



Press Fire Alarm
or
from any phone



112

Report



WHERE is the fire?
WHAT happened?
HOW MANY injured.
WHO is phoning?
WAIT for further questions

Activate the fire alarm, if necessary

Extinguish fire



- Use portable fire extinguishers
- Use several fire extinguishers simultaneously
- Remove flammable and explosive materials from danger zone, avoid any risk
- Do not endanger yourself

Go to safety



- Warn endangered persons
- Take along helpless people
- Close windows and doors
- Follow green signs to escape
- Do not use elevator
- Go to the assembly point
- Assess completeness



Assembly point:

Instruct the fire brigade

- Keep the access for the fire brigade free
- The fire brigade has to be guided by persons with knowledge of location and incident.
- Give instructions about special dangers



3.) Brandschutzordnung Teil B

3.1 Brandverhütung

3.1.1 Feuer, offenes Licht und Rauchverbot



In allen Gebäuden und Einrichtungen der Universität besteht Rauchverbot. Des Weiteren ist auch die Benutzung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) in allen Gebäuden verboten.

Offenes Feuer und offene Flammen sind in den Gebäuden und auf allen Dachterrassen, Balkonen und Innenhöfen verboten. Dazu zählen Holzkohle- und Gasgrills, Lagerfeuer, Fackeln, Feuerwerk o.ä.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Gebäudes ist auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 5m zum Gebäude zu achten; es sind Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen (z.B. mechanische Werkstatt) und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z.B. im Labor).

3.1.2 Gefahrstoffe

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. zu beachten.

3.1.3 Selbstentzündliche Abfälle

Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen bis zu ihrer Entsorgung in geeigneten Behältern gesammelt werden.

3.1.4 Druckgasflaschen

Im Brandfall gehen von Druckgasflaschen erhebliche Gefährdungen aus.

Für die Lagerung und Umgang sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. zu beachten.

Sowohl die Lagerung als auch die Verwendung von privaten Flüssiggasflaschen (z.B. Campinggrillgas) ist an der Universität Freiburg verboten.



3.1.5 Elektrische Geräte

Es dürfen nur technisch einwandfreie und regelmäßig geprüfte Geräte innerhalb der Gebäude der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingesetzt werden. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.

Dies gilt auch für die Nutzung privater Elektrogeräte. Kommt es zu einem Sach- oder Personenschaden durch ein ungeprüftes/defektes privates Elektrogerät, verbleibt die Haftung beim Eigentümer.

Die Nutzung privater Heizgeräte (z.B. Heizlüfter, Radiatoren, elektrische Heizdecken, etc.) ist verboten. Elektrische Geräte, bei denen eine Brandgefahr durch Wärmeübertragung möglich ist (z. B. Wasserkocher, Heizplatten, Heizbäder), sind nur unter Aufsicht und auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen zu betreiben. Sie sind so aufzustellen, dass sich in ihrer Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzünden können und ihre nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Gegenständen und Flüssigkeiten ist. Es dürfen nur mit Überhitzungsschutz ausgerüstete Heiz- und Kochgeräte benutzt werden.

Reparaturen an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.

Alle betriebenen Elektrogeräte sind -soweit möglich- nach Gebrauch abzuschalten.

3.1.6 Lithium-Ionen-Akkus

Die Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus der [DGUV](#) und weitere einschlägige Regelungen sind zu beachten. Für die Beratung zum Umgang, Lagern und Laden von Lithium-Ionen-Akkus ist die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig (brandschutz@uni-freiburg.de).

3.1.7 Gasbrenner

An Bunsenbrennern und verwandten Gasbrennern sind absperrbare Einstellgeräte für das Brenngas nicht zulässig. Gasbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW-geprüften Schläuchen angeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kartuschenbrenner.

Für Vorratskartuschen von Kartuschenbrennern müssen Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sein, so dass es im Brandfall nicht zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann.

3.1.8 Heißarbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Auftau- oder Trennarbeiten, Anwärm- und Lötarbeiten sowie Arbeiten mit heißen Massen dürfen nur von Fachpersonal und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Werden diese Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten durchgeführt, ist immer eine schriftliche Erlaubnis (Heißarbeiterlaubnisschein) erforderlich. Dieser Erlaubnisschein muss vom Auftraggeber (verantwortliche Person) und vom Auftragnehmer unterschrieben sein.

3.1.9 Verhalten bei Gasgeruch

1. Keine Betätigung elektrischer oder elektronischer Geräte (kein Lichtschalter, keine Aufzüge benutzen, kein Mobiltelefon, keine Taschenlampe etc., diese könnten eine Explosion auslösen!)
2. Verlassen des Bereichs, in dem es nach Gas riecht. Gefährdete Personen verständigen, ggf. Gebäuderäumung veranlassen.
3. Alarmierung der Feuerwehr (Tel. 112).
4. Unter Berücksichtigung des Eigenschutzes können bis zum Eintreffen der Feuerwehr Lüftungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

3.2.1 Rauchabschlüsse



Rauchschtüren grenzen einzelne Rauch-/ Brandabschnitte voneinander ab, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Rauchschtüren und feuerhemmende Türen, die mit Türschließern ausgerüstet sind, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind, dürfen zu keiner Zeit unzulässig z.B. durch Keile, Schnüre, Gegenstände etc. offengehalten werden.

Bei Rauchschtüren, die mit zugelassenen Offenhaltungs-/Feststelleinrichtungen ausgerüstet sind und somit bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

3.2.2 Anhäufung von Brandlasten

Die Brandlast, d. h. die Menge aller brennbaren Stoffe, ist in allen Arbeitsräumen so gering wie möglich zu halten. Technikräume sind komplett von zusätzlichen Brandlasten freizuhalten.

3.2.3 Rauch- und Wärmeabzug

In vielen Treppenhäusern sind Vorrichtungen eingebaut, die die Funktion eines Rauch- und Wärmeabzugs (RWA) erfüllen. Diese können im Brandfall von Hand betätigt werden oder werden direkt über einen Brandmelder bzw. Auslösemechanismus selbstständig geöffnet.

3.3 Flucht- und Rettungsweg



Rettungswege und Notausgänge müssen erkennbar ausgeschildert sein und sind ständig freizuhalten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden. Sie müssen von innen jederzeit leicht zu öffnen sein. Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder versperrt werden. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Materialien (Verpackungsmaterial, Kartons etc.) gelagert werden.

Beschäftigten müssen die Flucht- und Rettungswege bekannt sein. Diese sind für das jeweilige Gebäude dem ausgehängten Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.

Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen, Hydranten etc.) im Außenbereich sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3.4 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen



Brandmeldeeinrichtungen (Feuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefon etc.), Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Notduschen, Löschdecken etc.) und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein. Die Standorte der Brandmelde-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, sich am Arbeitsplatz mit den Standorten und der Bedienung von Brandmelde-, Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.

Von allen Telefonen können unter der Rufnummer 112 die Feuerwehr oder Rettungsdienste alarmiert werden.

Viele Gebäude sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die über die Brandmelder oder durch die Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar zur Alarmierung der Feuerwehr führt.

3.5 Verhalten im Brandfall

Wird ein Brand festgestellt:

- Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln vermeiden, nicht in Panik geraten.

3.5.1 Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies kann über Telefon 112 und ggf. über einen **roten** Druckknopfmelder erfolgen.

Der Hausalarm (blaue Handauslöser) führt lediglich zu einem Evakuierungsalarm innerhalb des Hauses, der Alarm wird nicht an die Feuerwehr durchgeleitet. Der Brand muss daher noch zusätzlich per Telefon gemeldet werden.



Notruf über Telefon: ☎ 112

- **Wo** brennt es?
Straße, Hausnummer, Stadtteil, Gebäude, Etage, Raumnummer
- **Was** ist geschehen? **Was** brennt?
Brandart, Brandursache
- **Wie** viele Verletzte gibt es? **Wie** viel brennt?
Umfang des Brandes
- **Welche** besonderen Gefahren gibt es?
Nähere Angaben (z. B. durch Gefahrstoffe, Druckgase)
- **Wer** ruft an?
- **Warten** bis das Gespräch von der Leitstelle beendet wird
Rückfragen!

3.5.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen unverzüglich ins Freie zu begeben und den Sammelplatz aufzusuchen.

Anweisungen der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden

3.5.3 In Sicherheit bringen



- **Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!**
- Gefährdete Personen warnen.
- Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.
- Bei nicht passierbarem bzw. verrauchtem Fluchtweg sich deutlich am nächsten Fenster bemerkbar machen.
- Verqualmte Räume in gebückter Haltung verlassen.
- Verletzte oder hilfsbedürftige Personen mitnehmen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Sammelplatz aufsuchen und Vollzähligkeit feststellen, um Rückschlüsse über noch im Gebäude befindliche Personen treffen zu können.

3.6 Löschversuche unternehmen

3.6.1 Entstehungsbrände löschen

Kein Risiko eingehen!

Entstehungsbrände sofort löschen. Weitere Helfer*innen herbeirufen. Möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.

Zum Löschen elektrischer Anlagen (bis 1000 V) geeigneten Löscher einsetzen. Dabei einen Sicherheitsabstand von 1 m einhalten.

Bei Metallbränden keine CO₂-Feuerlöscher einsetzen! Ausschließlich Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (Brandklasse D) verwenden.

Brände von verflüssigten und verdichteten Gasen, die aus Druckgasflaschen austreten, grundsätzlich durch Schließen der Flaschenventile (Unterbrechen der Gaszufuhr) löschen. Ist diese Sofortmaßnahme nicht gefahrlos durchführbar (z. B. bei Bränden im Bereich der Flaschenventile), ist der Gefahrenbereich zu verlassen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Achtung: Druckgasflaschen, die Brandeinwirkungen ausgesetzt waren sind außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

Kleiderbrände sind mit Feuerlöschern oder Notduschen zu löschen. Im Brandfall ist der zuerst erreichbare Feuerlöscher zu benutzen.

3.6.2 Brandklassen



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen

z. B. Holz, Papier, Kohle, Stroh, Textilien, Autoreifen



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

z. B. Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe



Brände von Gasen

z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas



Brände von Metallen

z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

3.6.3 Feuerlöscher

Alle Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Der für den Bereich Verantwortliche hat dies sicherzustellen. Mängel sind sofort der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, Abt. Sicherheit mitzuteilen.

Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher müssen unverzüglich neu befüllt werden. Hierzu ist die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, (brandschutz@uni-freiburg.de) zu informieren.

3.6.4 Brandschutzübungen



Eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten muss in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen sein, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an den von der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit angebotenen praktischen Feuerlöschübungen. Für weitere Informationen bitte die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit unter brandschutz@uni-freiburg.de kontaktieren.



3.6.5 Besondere Verhaltensregeln

In Laboratorien mit besonderen Gefährdungen (z. B. radioaktive Stoffe, Gefahrstoffe, biologische Stoffe mit Gefährdungspotential) gelten teilweise spezielle Anforderungen an den Brandschutz. Diese sind gesondert zu beachten.

In Gebäuden mit einer CO₂-Löschanlage besteht bei Alarmauslösung (Hupe) akute Lebensgefahr. Das Gebäude ist umgehend zu verlassen.

4.) Brandschutzordnung Teil C

4.1 Zuständigkeiten

Gebäude und Räume, die durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg genutzt werden, sind entweder Eigentum des Landes Baden-Württemberg - vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg - oder angemietet. Die landeseigenen Gebäude oder Räume sind der Albert-Ludwigs-Universität zur Nutzung übertragen (Betreiber).

4.2 Brandverhütung

4.2.1 Baulicher Brandschutz

Alle Maßnahmen des Brandschutzes, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Änderung von baulichen Anlagen getroffen werden, zählen zum baulichen Brandschutz, z. B.:

- die äußere Erschließung des Gebäudes mit Löschwasser,
- die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- die Bildung von Brandabschnitten z. B. durch Brandwände und
- die Bemessung oder normgerechte Erstellung von tragenden und raumabschließenden Konstruktionen, z. B. zum Schutz von Bereichen mit hoher Brandgefahr.

Wesentliche Kriterien sind dabei:

- das Brandverhalten von Baustoffen
- der Feuerwiderstand der Bauteile
- die Planung und Erstellung ausreichender Flucht- und Rettungswege für Menschen und Tiere

Zuständig für den baulichen Brandschutz innerhalb der von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg genutzten Gebäude ist der Eigentümer (Vermögen und Bau Baden-Württemberg oder der jeweilige Vermieter).

4.2.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Der anlagentechnische Brandschutz gliedert sich in zwei Bereiche:

- *Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung:*
Durch bauliche (Schächte, Unterdecken mit Feuerwiderstand) oder anlagentechnische (Rauchsaugsysteme, Brandschutzklappen) Brandschutzmaßnahmen werden die komplexen technischen Anlagen in Gebäude vor Brandausbrüchen oder Schäden bei Bränden geschützt.
- *Brandschutz durch technische Einrichtungen und Anlagen:*
Brandschutzmaßnahmen, die durch technische Anlagen realisiert werden, zählen zum anlagentechnischen Brandschutz: Dabei kann es sich um präventive Maßnahmen (z. B. Branddetektion,

Alarmierung) als auch operative Maßnahmen (z. B. Brandverhinderung, Brandlöschung, Begrenzung der Brandausbreitung, maschinelle Entrauchung) handeln.

Die wichtigsten Anlagen für diesen Brandschutz sind:

- Brandmeldeanlagen nach *DIN 14675 Brandmeldeanlagen- Aufbau und Betrieb*
- Feuerlöschanlagen
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen nach *DIN 18232 Rauch- und Wärmefreihaltung*
- Anlagen zur Löschwasserrückhaltung

Mit technischen Anlagen können ungewollte Einschränkungen der Nutzung durch bauliche Brandschutzmaßnahmen verhindert oder minimiert werden. Brandschutztüren oder -tore werden z. B. durch Magnete offengehalten, die von Rauchmeldern überwacht werden. Sie schließen dann nur im Brandfall automatisch und stören den normalen Betriebsablauf nicht.

Zuständig für die regelmäßige Prüfung und Instandhaltung des anlagentechnischen Brandschutzes innerhalb der von der Universität genutzten landeseigenen Gebäude sind das Dezernat 4 und die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Aufteilung der Zuständigkeiten:

Dezernat 4:

- Brandmeldeanlagen
- Brandschutzklappen
- Brandschutztüren mit Feststellanlage
- Feuerlöschanlagen (Sprinkler, CO₂-Löschanlage)
- Brandschutztüren
- kraftbetriebene Türen und Tore
- Rauch-Wärmeabzugs-Anlagen (RWA)

Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit:

Organisation der Prüfung und Instandhaltung:

- der Feuerlöscher
- der Steigleitungen

In Abhängigkeit der mietvertraglichen Regelung in angemieteten Gebäuden und Räumen erfolgt die Prüfung der Feuerlöscher entweder über die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit oder über den Vermieter.

4.2.3 Organisatorischer Brandschutz

Der organisatorische Brandschutz beinhaltet alle administrativen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu beitragen Brände und Explosionen zu verhindern, im Falle eines Brandes seine Ausbreitung zu begrenzen und Menschen zum brandschutzgerechten Verhalten zu bewegen. Dieses betrifft den regulären Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb und den Bereich der Veranstaltungen.

Die Zuständigkeit für den organisatorischen Brandschutz liegt bei der Universität.

Nach der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ werden Verantwortlichkeiten formal an Mitglieder der Universität mit Leitungsfunktion übertragen:

- Leiter und Leiterinnen wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium dienen
- Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten
- Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen
- Leiterinnen und Leiter von Betriebseinheiten

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften und übrigen Regelwerken über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Dieses umfasst auch Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes. So muss der sicherheitsgerechte Zustand der betrieblichen Einrichtungen und die sicherheitsgerechte Anwendung der eingesetzten Stoffe sichergestellt und überlassene Gebäude, Gebäudeteile, Räume und Einrichtungen zweckgebunden und sicherheitsgerecht genutzt werden. Explizit ist hier z. B. das Freihalten von Fluchtwegen und das Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren genannt. Ebenso sind Mitarbeitende als Brandschutz helfende zu benennen. Die Ausbildung erfolgt durch den zentralen Brandschutzbeauftragten.

Nach der o.g. Vorschrift liegt die übergeordnete Organisationsverantwortung bei der Kanzlerin / beim Kanzler. Ihr/ ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle des Vollzuges für den jeweiligen Bereich. Unterstützt wird sie/er hierbei durch die nach den Rechtsvorschriften geforderten Beauftragten der jeweiligen Fachgebiete.

In allen Fragen des organisatorischen Brandschutzes steht bei der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit die/der zentrale hauptamtliche Brandschutzbeauftragte als Ansprechpartner/in zur Verfügung.

Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten:

- Entwicklung von Konzepten für den organisatorischen Brandschutz und deren Umsetzung
- Kontrolle der Einhaltung brandschutzrechtlicher Vorgaben
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für den technischen und baulichen Brandschutz
- Aufstellung von Brandschutzordnungen und Alarmplänen
- Ausbildung und Ernennung von Brandschutz helfenden
- Organisation von Räumungsübungen
- Unterweisungen zum richtigen Verhalten im Brandfall
- Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Begehungen inkl. Nachbereitung

- Organisation der Wartung und Prüfung von Feuerlöscheinrichtungen
- Beratung und Mitwirkung bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Beratung und Kontrolle bei Sonderveranstaltungen
- Organisation der Prüfung elektrischer Geräte
- Festlegung von Brandschutzmaßnahmen im Rahmen von Fremdfirmeneinsätzen.

Für das Personal und die Räume, die in der Zuständigkeit des Technischen Gebäudemanagement (D4.2) liegen ist ein/e eigene/r Brandschutzbeauftragte/r benannt.

Koordination

Bei einer Überschneidung der Zuständigkeiten zum baulichen, anlagentechnischen oder organisatorischen Brandschutz müssen sich die jeweiligen Bereiche abstimmen.

Meldung und Alarmierung

Alarmierung im Brandfall

	Telefon
Feuerwehr	112
Polizei	110
Leitung Verwaltung Ansprechpartner/in der Einrichtungen und Institute	siehe gebäudespezifische Alarmlisten

Alarmlisten

Für die Gebäude der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sind Alarmlisten erstellt, auf denen die jeweiligen Ansprechpartner der Institute und Einrichtungen aufgeführt werden. Auf den Alarmlisten sind auch die Bereitschaftsrufnummern des Technischen Gebäudemanagements (TGM) verzeichnet.

Weitere Rufnummern

Störungsannahme Technisches Gebäudemanagement (TGM)

Mo-Do: 7:30-15:30 Tel: 0761-203-3342

Fr: 7:30-12:00

Außerhalb dieser Zeiten Tel: 0761-203-2266

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- Mit einem Räumungsalarm tritt automatisch auch eine sofortige Betriebsunterbrechung in den Arbeitsbereichen ein. Bei einem Räumungsalarm verlassen grundsätzlich alle Personen das Gebäude und begeben sich an die nächstgelegene Sammelstelle. Die Brandschutz Helfenden unterstützen

die Beschäftigten bei der Räumung und achten darauf, dass alle Personen das Gebäude verlassen. An den Sammelstellen werden die Brandschutz Helfenden unterstützend tätig.

- Nach der Räumung sind Ortsunkundige, Menschen mit Handicap und/oder verletzte Personen zu betreuen.
- Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind durch Fachkräfte außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

4.4 Löschmaßnahmen

Löschversuche nur bei Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Personen sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.
- Zufahrtswege für die Feuerwehr freihalten. Sämtliche Tore, Schranken und andere Absperrungen müssen geöffnet, alle Fahrbahnen und Zufahrtswege frei sein.
- Feuerwehr erwarten und sofort einweisen.
- Feuerwehr über besondere Gefahrenmomente informieren. Wichtig sind z. B. Angaben über die Lagerung von brand- und explosionsgefährdenden Gefahrstoffen, Druckgasflaschen, radioaktiven Stoffen, infektiösen Stoffen.

4.6 Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle (Unfallgefahren, Verkehrssicherungspflicht, Witterungseinflüsse und Diebstahl) ist erst nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, die möglicherweise durch den Brand beschädigt wurden, sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Falls Feuerlöscher genutzt wurden, ist die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit zu informieren, damit gebrauchte Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) wieder befüllt oder neu beschafft werden.

5.) Schlussbestimmungen

Jeder Brand ist unverzüglich der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit zu melden. Die Brandorte dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.